

Abteilung 4

Informationen zur Tarifrunde 2019 im TV-L Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Redaktionsverhandlungen der Tarifrunde 2019 zum TV-L und TVÜ-L wurden erst in der zweiten Jahreshälfte abgeschlossen und mit den Gewerkschaften konnten eine Reihe von Änderungen und Verbesserung vereinbart werden. Neben den bereits veröffentlichten Entgelterhöhungen möchten wir auf folgende **Neuerungen und Vereinbarungen** gesondert hinweisen:

Neue Entgeltgruppen

Mit Wirkung vom 01.01.2019 wurde die Entgeltgruppe E9 durch die Entgeltgruppen E9a und E9b ersetzt.

Die Überleitung erfolgt **von Amtswegen** ohne Antrag der Beschäftigten.

Die betroffenen Mitarbeiter*innen werden durch die Personalabteilung mit einem Überleitungsschreiben informiert.

Die Überleitung der betroffenen Mitarbeiter*innen erfolgt im Zahltag Dezember 2019.

In Zukunft ist der Wechsel von der Entgeltgruppe E9a nach E9b eine echte Höhergruppierung.

Die neuen Entgeltgruppen - mit nunmehr sechs Stufen - haben eine reguläre Stufenlaufzeit. Die Entgeltgruppen E9 mit verlängerter Stufenlaufzeit und Endstufe 4 wird dabei in die Entgeltgruppe E9a übergeleitet. Es gibt keine unterschiedlichen Stufenregelungen mehr im Bereich der Entgeltgruppen E9a und E9b.

Höhergruppierung

Erhöhung der **Garantiebeträge** bei einer Höhergruppierung:

Ab dem 01.01.2019 wird bei einer Höhergruppierung innerhalb des Range der Entgeltgruppen E2 – E8 mindestens 100,--€ und im Range der Entgeltgruppen E9a bis E15 ein Mindestbetrag von 180,--€ gezahlt.

Jahressonderzahlung

Zur teilweisen Kompensation der Mehrkosten der Tarifeinigung werden die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung für vier Jahre auf dem materiellen Niveau des Jahres 2018 eingefroren.

Entgeltgruppen	Kalenderjahr 2019	Kalenderjahr 2020	Kalenderjahr 2021
1 - 4	91,69 v.H	88,91 v.H.	87,43 v.H.
5 - 8	92,19 v.H.	89,40 v.H	88,14 v.H.
9a - 11	77,66 v.H	75,31 v.H	74,35 v.H
12 - 13	48,54 v.H	47,07 v.H.	46,47 v.H
14 - 15	33,98 v.H.	32,95 v.H.	32,53 v.H.

Auszubildende

Die Übernahmegarantie - beim Vorhandensein eines freien Arbeitsplatzes - wurde bis 30.09.2021 verlängert.

Der Urlaubsanspruch beträgt bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf die 5-Tage-Woche ab 01.01.2019 **30** Urlaubstage.

Entgeltordnung

In der Entgeltordnung wurden zahlreiche Änderung beschlossen u.a.:

Neuerungen für Meister und Techniker

Die bisherigen jeweiligen Grundeingruppierungen werden für neu einzustellendes Personal ab 01.01.2020 von Entgeltgruppe E7 nach E8 angehoben.

Sofern sich nach den Änderungen in der Entgeltordnung für Stammkräfte eine höhere Eingruppierung ergibt, können die Beschäftigten gem. § 29d TVÜ-L auf Antrag in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert werden.

Unbeschadet dieser tarifrechtlichen Regelung erfolgt die Überprüfung der Eingruppierung für die Betroffenen durch die Personalabteilung, die dann die jeweiligen Beschäftigten kontaktiert.

Neuerungen für Bibliotheksbeschäftigte

Die bisherigen Sonderregelungen zur Eingruppierung entfallen mit Wirkung vom 01.01.2020. Die Eingruppierungen von neu einzustellendem Personal richten sich nach dem Allgemeinen Teil der Entgeltordnung.

Sofern sich nach den Änderungen in der Entgeltordnung für Stammkräfte eine höhere Eingruppierung ergibt, können betroffene Beschäftigte gem. § 29d TVÜ-L auf Antrag in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert werden.

Unbeschadet dieser tarifrechtlichen Regelung erfolgt die Überprüfung der Eingruppierung für die Betroffenen durch die Personalabteilung, die dann die jeweiligen Beschäftigten kontaktiert.

Neuerungen für IT-Beschäftigte

Für die Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik wurden komplett neue Eingruppierungsregelungen vereinbart, die ab dem **01.01.2021** in Kraft treten.

Dies bedeutet, dass die IKT-Eingruppierungen vollständig neu festgestellt werden müssen.

Für die Überleitung der Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik gilt §29f TVÜ-L.

Sofern sich nach den Änderungen in der Entgeltordnung für Stammkräfte eine höhere Eingruppierung ergibt, können betroffene Beschäftigte gem. § 29f TVÜ-L in der Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 einen Antrag auf Überprüfung ihrer Entgeltgruppe stellen.

Unbeschadet dieser tarifrechtlichen Regelung erfolgt die Überprüfung der Eingruppierung für die Betroffenen durch die Personalabteilung, die dann die jeweiligen Beschäftigten kontaktiert.

Für Beschäftigte in der Informationstechnik, mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss und entsprechenden Tätigkeiten in den Entgeltgruppen E13 bis E15 ergeben sich keine Änderungen.

Von der Neuregelung nicht erfasst sind Beschäftigte, die lediglich IT-Systeme anwenden und/oder Beschäftigte, die die Rahmenbedingungen für die Informationstechnik schaffen und sich die informationstechnischen Spezifikationen von den IT-Fachleuten zuarbeiten lassen.

Programmierzulage

Die Programmierzulage wird zeitgleich mit dem Inkrafttreten der neuen IKT-Merkmale zum 01.01.2021 wegfallen. Beschäftigte, die bisher Anspruch auf diese Zulage hatten, erhalten sie in Form einer Besitzstandszulage weiter gezahlt, solange die anspruchsbegründenden Tätigkeiten ausgeübt werden.

Bei einer Überleitung in eine höhere Entgeltgruppe gem. § 29f TVÜ-L entfällt die Besitzstandszulage vollständig.

Für Fragen zu den neuen tarifvertraglichen Regelungen stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen des Referates 4.4 der Servicezentrums Personals gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Servicezentrum Personal